

Gemeinde Gehrde

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 30

„Gewerbegebiet im Reetern“

Bearbeitet durch:



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm

Tel.: 05406-8069916

Fax: 05406-7056

Dr. Johannes Melter

August 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Lage und Beschreibung des Plangebietes	5
4	Wirkungen des Vorhabens	6
5	Vögel	7
5.1	Erfassungsmethodik	7
5.2	Ergebnisse	7
5.3	Artenschutzrechtliche Bewertung	9
6	Zusammenfassung	11
7	Literatur	12

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Gebiet der Gemeinde Gehrde (Landkreis Osnabrück) ist nördlich der Bersenbrücker Straße (B 214) die Erschließung des „Gewerbegebietes im Reetern“ geplant.

Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes werden bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen überbaut. Im Rahmen des Umweltberichtes sind Aussagen zum Vorkommen geschützter Arten notwendig. Vor der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen, für den die Flächen insbesondere bezüglich ihrer Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel untersucht werden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag fließt in den Umweltbericht zum Bebauungsplan ein.

Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann (Osnabrück) mit der Untersuchung und Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Frühjahr 2012 beauftragt. Die Ergebnisse werden hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- 1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- 2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen*

wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“*

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (BREUER 2006, GELLERMANN 2007).

Artenspektrum

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das ergibt ein umfangreiches Artenspektrum von 1.689 Arten in Niedersachsen (THEUNERT 2008). Im Rahmen der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungen pauschal freigestellt. Es werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung alle geschützten Arten behandelt, die in dem Änderungsbereich bekannt sind.

3 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Gehrde (Karte 1).

Das Plangebiet wird im Süden von der Bersenbrücker Straße (B 214) und im Südwesten vom „Gewerbegebiet nördlich der B 214“ begrenzt. Die weiteren Flächen nördlich und westlich des Plangebietes werden landwirtschaftlich genutzt (Mais, Kartoffel u.a.).

Das Plangebiet besteht i. W. aus einem intensiv genutztem Grünland, das randlich von einer lückigen Baumgruppe bestanden ist (Abb. 1). Das Gebiet ist insbesondere durch die Lärmemissionen der B 214 erheblich vorbelastet.



Abb. 1: Blick von Osten auf das Plangebiet

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng geschützten Tierarten verursachen können. Die Auswirkungen beschränken sich z. T. nicht allein auf den Geltungsbereich selbst, sondern können auch, je nach Reichweite und Intensität, das Umland beeinträchtigen.

Baubedingte Auswirkungen

- Erdarbeiten und Zerstörung der vorhandenen Vegetation
- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit
- Individuenverluste durch den Baustellenverkehr
- Lärm
- Emissionen (Staub, Abgase etc.)

Anlagebedingte Auswirkungen

- Flächenversiegelung
- Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse
- Veränderungen des Artenspektrums

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Lärm
- Emissionen (Staub, Abgase etc.)

5 Vögel

5.1 Erfassungsmethodik

Als Bioindikatoren für den Zustand einer Landschaft werden insbesondere Vögel herangezogen. Für das Untersuchungsgebiet wurden im gesamten Untersuchungsgebiet (UG) im Frühjahr alle Vogelarten flächendeckend und quantitativ erfasst. Es wurde jeweils das ganze Untersuchungsgebiet (UG) an folgenden Terminen begangen:

- 06.04.2012
- 24.04.2012
- 22.05.2012

Als optische Geräte kamen zum Einsatz: Leica Fernglas 10 x 42. Bei den Kartierungen wurden alle Beobachtungen der relevanten Arten soweit möglich unter Angabe von Geschlecht, Alter, Verhaltensweisen und Standort in Tageskarten protokolliert. Die Auswertung erfolgte nach den Vorgaben der Fachliteratur (siehe BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

5.2 Ergebnisse

Im Plangebiet wurde nur eine Brutvogelart (Buchfink) festgestellt. Fünf Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche (Tab. 1). Im nahen Umfeld brüteten darüber hinaus mit Kiebitz und Feldlerche zwei Arten der Roten Liste.

Tab. 1: Im Plangebiet und dem nahen Umfeld festgestellte Vogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	§	Rote Liste		Reviere/Brutpaare	
			NI	D	Plangebiet	Umfeld
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	3	2		3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				NG	
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>				NG	
Elster	<i>Pica pica</i>				NG	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>				NG	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		3	3		≥ 1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		V		NG	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				1	

Erläuterungen zu Tab. 1: Rote Liste Kategorien: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

§ = S, streng geschützte Art nach BNatSchG, NG = Nahrungsgast

Die Liste folgt der Systematik der aktuellen Brutvogel- bzw. „Roten Listen“ für Deutschland und Niedersachsen (SÜDBECK et al. 2007, KRÜGER & OLTMANN 2007).

Das eigentliche Plangebiet ist für Brutvögel derzeit nicht besonders bedeutsam; auch die Nahrungsgäste gehören zu den weit verbreiteten und in der Region nicht gefährdeten Arten.

Im nahen Umfeld wurden jedoch zwei gefährdeten Arten als Brutvögel festgestellt, deren Vorkommen durch die Planung beeinträchtigt werden könnten. Für diese Rote-Liste-Arten werden im Folgenden nähere Ausführungen gemacht (weitere Informationen siehe u. a. HECKENROTH & LASKE 1997, SÜDBECK et al. 2005, KRÜGER & OLTMANNS 2007). Für die diese Arten werden zudem Prüfprotokolle angefertigt (siehe Anhang).

Kiebitz

Die Art kam mit mindestens drei Revieren auf den Ackerflächen nördlich des Plangebietes vor. Ein Revierzentrum lag etwa 100 m entfernt; die Vögel näherten sich – z.B. bei den Balzflügen – dem Plangebiet zum Teil bis auf wenige Meter.

Bei dieser Art ist der unmittelbare Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung von Tieren durch die Planung bei Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit weitgehend ausgeschlossen. Kiebitze meiden zur Ansiedlung – wie viele andere Limikolen (siehe TÜLLINGHOFF & BERGMANN 1993, OOSTERVELD 2007) – allerdings vertikale Strukturen und Gebäude. Die Wirkung kann nach vorliegenden Erkenntnissen und eigenen Daten (der Gutachter) bis etwa 200 m betragen. Durch die Planung könnten somit die Vorkommen von einem Paar durch Lebensraumeinschränkungen betroffen sein. Für ein Kiebitzrevier ist in günstigem Umfeld eine Fläche von etwa 1 ha anzusetzen. Durch geeignete vorgezogene Kompensationsmaßnahmen lässt sich ein Verbotstatbestand umgehen. Diese sollten in Form einer Anlage von extensiv genutztem Grünland geschaffen werden (im Umfeld und räumlich-funktionaler Beziehung). Die Flächen in der Gemarkung Rüsforth, Flur 1, Flurstücke 11/2 und 8/2 scheinen dazu geeignet. Für die Art wird ein detailliertes Prüfprotokoll angefertigt.

Feldlerche

Ein Revier der Feldlerche wurde ebenfalls nördlich des Teil des Plangebietes auf einem Acker festgestellt (Karte 1).

Feldlerchen halten zu vertikalen Strukturen in der Regel einen Abstand von 200 m zu vertikalen Strukturen ein (OOSTERVELD 2007, eigene Beobachtungen). Durch die Planung kann es deshalb bei Bebauung des nahen Umfeldes zum Verlust von einem Revier kommen; ein Revier hat eine Fläche von 0,25 – 0,5 ha.¹ Durch geeignete vorgezogene Kompensationsmaßnahmen im Umfeld lässt sich ein Verbotstatbestand umgehen. Diese sollten wie für den Kiebitz in Form einer Anlage von extensiv genutztem Grünland geschaffen werden (es kann dafür die gleiche Fläche gewählt werden). Für die Art wird ein Prüfprotokoll angefertigt.

Andere geschützte Arten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.

¹ <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>

5.3 Artenschutzrechtliche Bewertung

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes sollen die bei Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betrachtet werden.

Für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten könnten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gelten.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Es wurden nur eine Brutvogelart im Gebiet festgestellt. Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. Juli), also in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar, kann der direkte Verlust von Vögeln (Tötung oder Verletzung von potenziell anwesenden nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) weitgehend ausgeschlossen werden kann. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Potenziell ja.

Die im Umfeld des Planungsgebietes vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten von ländlichen Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Für die beiden Rote-Liste-Arten (Kiebitz und Feldlerche) kann es durch Störungen aber zu Einschränkungen des Lebensraums bis sogar zum Verlust von je einem Brutrevier kommen, die durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können (siehe Prüfprotokolle).

Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet angesichts der Habitatstrukturen und Vorbelastungen keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen der in der Region weit verbreiteten und un gefährdeten Arten ist – bei Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen nicht auszugehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann damit abgewendet werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Auf der intensiv genutzten Grünlandfläche wurden keine Brutvogelarten festgestellt. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass Gelege von Bodenbrütern von der Planung betroffen sind.

Die ökologische Funktion bleibt gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang v. a. mit dem Umfeld weiterhin erfüllt.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG können daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Im Umfeld des Plangebietes brüten mit Kiebitz und Feldlerche zwei Arten der Roten Liste. Für diese Arten werden Prüfprotokolle angefertigt (Anhang).

Die Angaben zu den Erhaltungszuständen der Arten wurden den „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 bis 3 der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ des NLWKN entnommen².

Die Prüfprotokolle wurden auf Grundlage von Vorlagen aus NRW entwickelt (MUNLV 2007).

² www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26

6 Zusammenfassung

Auf dem Gebiet der Gemeinde Gehrde (Landkreis Osnabrück) ist nördlich der Bersenbrücker Straße (B 214) die Erschließung eines Gewerbegebietes geplant. Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden die Brutvögel im Plangebiet und dem nahen Umfeld untersucht.

Im Plangebiet wurden nur eine Brutvogelart (Buchfink) festgestellt. Fünf Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche (Tab. 1). Das eigentliche Plangebiet ist für Brutvögel derzeit nicht besonders bedeutsam; was v.a. auf die Vorbelastungen zurückgeführt werden kann (B 214). Die im Plangebiet festgestellten Nahrungsgäste gehören zu den weit verbreiteten und in der Region nicht gefährdeten Arten.

Im nahen Umfeld konnten jedoch zwei gefährdete Arten als Brutvögel festgestellt werden (Kiebitz und Feldlerche), deren Vorkommen durch die Planung beeinträchtigt werden könnten. Für diese Arten sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen zur Abwendung eines Verbotstatbestandes erforderlich. Die Flächen in der Gemarkung Rüsforth, Flur 1, Flurstücke 11/2 und 8/2 scheinen dazu geeignet.

Bei Durchführung der in den Prüfprotokollen genannten Maßnahmen werden durch das Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 ff. BNatSchG ausgelöst.

Der Erfolg der Maßnahmen sollte durch entsprechende Kontrollen überprüft werden.

7 Literatur

- BIBBY, C.J., N.D. BURGESS & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Neumann Verlag, Radebeul.
- BREUER, W. (2006): Die Reichweite des Artenschutzrechts am Beispiel einheimischer Eulenarten. Beitrag zum Seminar an der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz „Reichweite und Praxis des Artenschutzrechts in Fachplanungen“ am 09.11.2006 in Camp Reinsehlen.
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29, S. 783-789.
- HECKENROTH, H. & V. LASKE (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 – 1995. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft 37: 332 S. Hannover.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 7. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Naturschutz Nieders. 27 (3): 131-175.
- OOSTERVELD, E. (2007): Qualitätskriterien für Wiesenvogellebensräume: Empfehlungen für eine Wiederherstellung. Vortrag Tagung „Wiedervernässung der Dümmerniederung“ im März 2007.
- SÜDBECK, P. H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- TÜLLINGHOFF, R. & H.-H. BERGMANN (1993): Zur Habitatnutzung des Großbrachvogels (*Nu-
menius arquata*) im westlichen Niedersachsen: Bevorzugte und gemiedene Elemente der Kulturlandschaft. Vogelwarte 37: 1-11.

B-Plan Nr. 30 "Gewerbegebiet im Reetern"



Brutvögel 2012

Karte 1

Reviere/Brutpaare

FI Rote Liste Arten

FI Feldlerche
Ki Kiebitz

G Weitere Arten

B Buchfink

Plangebiet

Kartengrundlage: google

durch:

BIO
CONSULTos

BIO-Consult
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040

Angaben zur Artenschutzprüfung für die einzelnen Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland 2 Niedersachsen 3	Messtischblatt 3414	
Erhaltungszustand in Niedersachsen siehe niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz¹ ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ günstig (nicht auf der Roten Liste) ☐ ungünstig/unzureichend (Vorwarnliste) ☒ ungünstig/schlecht (Rote Liste 1-3)		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ günstig/hervorragend ☐ günstig/gut ☒ ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Art wurde im nahen Umfeld des Baufeldes mit mindestens drei Revieren festgestellt; die Brutplatzsituation ist aber wegen der ackerbaulichen Nutzung nicht günstig. Störungen und Verdrängungen von einem Brutpaar durch die Planung sind nicht auszuschließen, da Kiebitze die Nähe zu vertikalen Strukturen meiden. Ein Revier hat eine Fläche von ca. 1 ha. Kiebitze brüten noch im weiteren Umfeld; die Erhaltungssituation wird als ungünstig bewertet.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Als Ersatz für mögliche Störungen und Verdrängungen werden andernorts in offener Landschaft vorgezogene Kompensationsmaßnahmen durchgeführt und extensiv genutztes Grünland geschaffen (Gemarkung Rüsforth, Flur 1, Flurstücke 11/2 und 8/2).			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden nicht zerstört. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich nicht verschlechtern.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II. 3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für die einzelnen Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland 3 Niedersachsen 3	Messtischblatt 3414	
Erhaltungszustand in Niedersachsen siehe niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz¹ ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ günstig (nicht auf der Roten Liste) ☐ ungünstig/unzureichend (Vorwarnliste) ☒ ungünstig/schlecht (Rote Liste 1-3)		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ günstig/hervorragend ☐ günstig/gut ☒ ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Diese Art wurde mit einem Revier festgestellt. Die Art hält in der Regel einen Abstand von etwa 200 m zu vertikalen Strukturen ein. Das festgestellte Revier ist damit sehr wahrscheinlich von der Planung betroffen und könnte verloren gehen. Ein Revier hat eine Größe von 0,25 – 0,5 ha. Die Art hat in der Region in den letzten Jahren Bestandsrückgänge erlitten. Im Umfeld sind noch weitere Vorkommen vorhanden.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Für die Art sollten zum Ausgleich des Verlustes eines Revieres vorgezogene Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese sollten in Form einer Anlage von Grünland angelegt werden (Gemarkung Rüsforth, Flur 1, Flurstücke 11/2).			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden nicht zerstört. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich nicht verschlechtern.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II. 3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein